

17.09.2018

## **§ 5 der Gefahrstoffverordnung: Sicherheitsdatenblatt:**

Wer als Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer **gefährliche Stoffe** oder Zubereitungen in den Verkehr bringt hat dem Abnehmer nach Artikel 27 etc ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.

Ein gefährlicher Stoff ist nach Definition

- a. Ein Produkt welches in der Gefahrstoffverordnung namentlich aufgeführt ist, oder
- b. durch entsprechende Zubereitung ein gefährlicher Stoff wird, oder
- c. nach neuesten Erkenntnissen zu einem Gefahrstoff geworden ist.

Als Kriterium für ein Gefahrstoff sind in erster Linie die Gefahrenhinweise der H + P- Sätze und die Gefahrensymbole anzusehen.

**Für folgendes Produkt, welches Sie bei uns erworben haben, ist gemäß Gesetz kein SDBL erforderlich.**

**Es besitzt kein Gefahrensymbol und hat keine H + P Sätze**

- **Kat. Nr.: 8810812**
- **Cochenillerot A**